

Gleichbehandlungs- programm

der Amprion GmbH



Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDSÄTZE DES UNBUNDLINGS.....	3
2	ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG DER UNBUNDLING-ANFORDERUNGEN .3	
2.1	Organisation der Amprion GmbH	3
2.2	Kontrolle der Amprion GmbH.....	4
3	INTERNE MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER UNBUNDLING-KONFORMITÄT	5
3.1	Gleichbehandlungsprogramm.....	5
3.2	Umgang mit sensiblen Netzinformationen	5
3.3	IT-Systeme und Berechtigungsmanagement	6
3.4	Marktauftritt der Amprion GmbH.....	7
4	UNBUNDLING-PFLICHTEN DER MITARBEITER.....	7
4.1	Pflicht zur Vertraulichkeitswahrung sensibler Netzinformationen	7
4.2	Pflicht zur strikten Gleichbehandlung der Marktteilnehmer	8
5	UNBUNDLING BEI DIENSTLEISTERN.....	9
6	GLEICHBEHANDLUNGSMANAGEMENT.....	9
6.1	Gleichbehandlungsmanagement bei der Amprion GmbH	9
6.2	Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	9
6.3	Gleichbehandlungsbeauftragter.....	10
6.4	Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten durch Führungskräfte und Mitarbeiter	10
6.5	Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	11
7	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	11

1 Grundsätze des Unbundlings

Die Zielsetzung der Europäischen Union ist die Förderung des Wettbewerbs im Strommarkt. Dem Übertragungsnetz als natürlichem Monopol kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Nach Ansicht des europäischen Gesetzgebers ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb im europäischen Strommarkt eine wirksame Trennung sämtlicher Wettbewerbsbereiche (Erzeugung, Handel und Vertrieb) vom Monopolbereich Netz, der die Plattform für einen funktionierenden Wettbewerb darstellt.

Gemäß dem aktuell geltenden deutschen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind deshalb folgende Unbundling-Vorgaben einzuhalten:

- Nach dem gesellschaftsrechtlichen Unbundling ist das Übertragungsnetz in einer eigenständigen Gesellschaft zu führen.
- Durch das operationelle Unbundling soll die Trennung der Geschäftsprozesse/ Funktionen des Netzbereiches von den Wettbewerbsbereichen Erzeugung, Handel und Vertrieb erreicht werden.
- Mit dem informatorischen Unbundling soll sichergestellt werden, dass sensible Netzinformationen vertraulich behandelt werden.

Vor dem Hintergrund des Dritten EU-Binnenmarktrichtlinienpakets soll Amprion als unabhängiger, vollfunktionsfähiger Übertragungsnetzbetreiber (ITO) ausgestaltet werden. Durch verschiedene Funktions- und Personalüberleitungsverträge wurden bestimmte Funktionen des Konzerns einschließlich der diesen zugeordneten Arbeitsverhältnisse mit Wirkung zum 01.09.2009 auf Amprion übertragen, um bereits die zukünftigen regulatorischen Anforderungen des „Dritten Weges“, welche noch der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber bedürfen, vorzubereiten bzw. vorwegzunehmen. Durch die vorgenannten Umstrukturierungsmaßnahmen stieg die Anzahl der in der Regel beschäftigten Mitarbeiter von Amprion, ehemals RWE TSO Strom GmbH, auf über 500. Aufgrund dessen hat Amprion einen Aufsichtsrat gebildet, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz) nachzukommen und auch, um die Anforderungen des Dritten EU- Binnenmarktrichtlinienpakets vorwegzunehmen.

2 Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundling-Anforderungen

2.1 Organisation der Amprion GmbH

Amprion ist ein eigenständiges Unternehmen in Form einer GmbH, das als Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes. Darüber hinaus stehen das Übertragungsnetz und alle Vermögenswerte, welche für die Energieübertragung erforderlich sind, im Eigentum von Amprion. Es gibt keine personellen Doppelfunktionen von Leitungspersonal bzw. Mitarbeitern von Amprion in anderen Bereichen des RWE-Konzerns. Die Organisationsstruktur von Amprion ist in

Abbildung 1 dargestellt.

Technischer Geschäftsführer			Kaufmännischer Geschäftsführer					
Asset Management	Betrieb/Projektierung	Systemführung Netze Brauweiler	Arbeits-sicherheit*	Finanzen/Controlling	Recht	Unternehmens-kommunikation / Energiepolitik	Personal	Netz-wirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Asset Planung ▪ Netzentwicklung ▪ Operatives Asset Management 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen ▪ Betrieb ▪ Leitungen ▪ Nachrichtentechnik und Zählerwesen ▪ Integrationsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netzführung und Systemeinsatz ▪ Planung System-einsatz ▪ Prozesstechnik 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmenscontrolling/-entwicklung ▪ Finanzen/Rechnungswesen/ Steuern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leitungsrechte/Grundstücke 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Operatives Personalmanagement ▪ Strategisches Personalmanagement & Personal- und Organisationsentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzkreismanagement/ Abrechnung ▪ Customer Management ▪ Regulierungsmanagement

* Der Leiter Arbeitssicherheit ist disziplinarisch dem Technischen Geschäftsführer zugeordnet.

Abbildung 1: Organigramm von Amprion (Stand 01.08.2010)

Die Organisation von Amprion stellt somit sicher, dass alle Kernfunktionen von eigenen Mitarbeitern wahrgenommen werden.

Alle Geschäftsprozesse von Amprion sind so ausgestaltet, dass die Mitarbeiter die Einhaltung der Vertraulichkeit sensibler Netzinformationen und der Nichtdiskriminierung und damit die Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse sicherstellen können. Für ausgewählte Geschäftsprozesse existieren dezidierte Arbeitsanweisungen, Prozessbeschreibungen oder Unternehmensrichtlinien, die neben diesem Gleichbehandlungsprogramm eingehalten werden.

2.2 Kontrolle der Amprion GmbH

Die RWE AG nimmt ihre Kontrollfunktion über Amprion über den in 2009 eingerichteten Aufsichtsrat – bestehend aus 6 Mitgliedern – wahr. Dieser stellt die Schnittstelle zwischen der RWE AG und Amprion dar. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern, die von RWE AG vorgeschlagen wurden sowie Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Zusammensetzung entspricht bereits heute den Vorgaben des ITO-Modells nach dem 3. EU-Binnenmarktpaket.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates umfassen dabei bspw. auch die Ernennung und Abberufung des Gleichbehandlungsbeauftragten. Ausdrücklich ausgeschlossen im Gesellschaftsvertrag sind Entscheidungen zu laufenden Geschäften des Übertragungsnetzbetreibers und zu Tätigkeiten zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans.

Die RWE AG nimmt als Gesellschafterin ihre Aufgaben gemäß § 8 Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber Amprion über den neu gegründeten Aufsichtsrat sowie über eine konzernweite sogenannte „Governance“ wahr.

Die Geschäftsführung ist in ihren Handlungsbefugnissen im Hinblick auf Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes frei von Weisungen durch die RWE AG. Unberührt davon behält sich die RWE AG im Rahmen der sogenannte „Governance“ das Recht vor, fachliche Weisungen an Amprion zu erteilen, sofern sich diese nicht auf den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes beziehen.

3 Interne Maßnahmen zur Sicherstellung der Unbundling-Konformität

Neben den beschriebenen organisatorischen Maßnahmen sind von Amprion folgende Maßnahmen umgesetzt worden, um den diskriminierungsfreien Netzbetrieb und die Vertraulichkeit sensibler Netzinformationen in allen Bereichen sicherzustellen.

3.1 Gleichbehandlungsprogramm

Um die Einhaltung der Unbundling-Anforderungen durch die Mitarbeiter sicherzustellen, ist Amprion verpflichtet,

„für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern ... und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle zu überwachen“.

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms umfasst alle Mitarbeiter von Amprion. Das Gleichbehandlungsprogramm stellt nach Auffassung der Bundesnetzagentur (BNetzA) eine arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung dar, dessen Einhaltung in gleicher Weise wie sonstige Richtlinien von Amprion verbindlich ist.

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms bei Amprion ist durch die Aushändigung einer Broschüre an jeden Mitarbeiter erfolgt. Neuen Mitarbeitern wird zu Beginn ihrer Tätigkeit das Gleichbehandlungsprogramm von Amprion über den Personalbereich ausgehändigt und der Empfang dokumentiert. Das Gleichbehandlungsprogramm ist ferner für alle Mitarbeiter zugänglich im Intranet veröffentlicht. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Die Einhaltung des vorliegenden Gleichbehandlungsprogramms wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Amprion überwacht. Dieser berichtet der BNetzA über die im Unternehmen getroffenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Übertragungsnetzbetriebs in einem jährlichen zu veröffentlichenden Gleichbehandlungsbericht.

Soweit Mitarbeiter der RWE AG bzw. des Aufsichtsrats in Wahrnehmung der Eigentümerinteressen (§ 51 a GmbHG) Daten anfordern, stellt die RWE AG durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Unbundling-Anforderungen gewahrt werden. Die dortigen Handlungsanweisungen sind nicht Gegenstand dieses Gleichbehandlungsprogramms.

Die Einhaltung der Unbundling-Anforderungen bei Übertragungsnetzbetreibern wird in Deutschland von der BNetzA überwacht.

3.2 Umgang mit sensiblen Netzinformationen

Das EnWG fordert die Vertraulichkeitswahrung von

- wirtschaftlich sensiblen Informationen Dritter und
- Amprion-eigenen Netzinformationen, die Dritten wirtschaftliche Vorteile bringen können.

Wirtschaftlich sensible Informationen Dritter sind geschäftsrelevante Informationen Dritter, von denen Mitarbeiter von Amprion in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben (z.B. Kundendaten). Netzinformationen, die Dritten wirtschaftliche Vorteile bringen können, sind solche Informationen von/ über Amprion, die geeignet sind, Marktchancen auf vor- bzw. nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu generieren, d.h. die Kenntnis derartiger Netzinform-

mationen – wie z.B. Netzausbauvorhaben oder Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten – kann zu wirtschaftlichen Vorteilen führen.

Diese zwei Informationskategorien werden hier der Einfachheit halber zusammenfassend als sensible Netzinformationen bezeichnet und sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

Ausgenommen von den Beschränkungen zur Weitergabe sind Informationen, die bereits öffentlich zugänglich sind. Amprion hat auf Grund gesetzlicher Vorgaben eine Reihe von Veröffentlichungspflichten zu erfüllen. Dadurch soll der diskriminierungsfreie Zugang zu Netzinformationen für alle Marktteilnehmer sichergestellt werden. So werden auf den Internetseiten z.B. Informationen zu Stromkreislängen, Entnahmestellen und die Nachfrage und Erzeugung in der Regelzone in Echtzeit veröffentlicht. Diese Informationen unterliegen nicht mehr den Vertraulichkeitsbeschränkungen.

Auf europäischer Ebene kommt Amprion ihren zahlreichen Veröffentlichungspflichten auf der Plattform der ENTSO-E (www.entsoe.net) nach. Hier werden – wie auch von anderen europäischen Übertragungsnetzbetreibern – u.a. System- und Engpassinformationen zeitnah bereitgestellt.

Die Beschränkungen zur Weitergabe von sensiblen Netzinformationen gelten ebenfalls nicht zwischen Netzbetreibern. Sofern für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlich, müssen Netzinformationen sowohl zwischen verschiedenen Übertragungsnetzbetreibern als auch zwischen Übertragungsnetzbetreibern und nachgelagerten Verteilnetzbetreibern ausgetauscht werden. Das EnWG und seine Verordnungen verlangen hier sogar explizit einen Informationsaustausch.

3.3 IT-Systeme und Berechtigungsmanagement

Amprion stellt strenge Anforderungen an die IT- Infrastruktur und an die IT-Systeme, um die Vorgaben des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen umzusetzen. So werden die zahlreichen IT-Systeme ausschließlich für das Netzgeschäft eingesetzt. Auf die Daten von Amprion können daher nur Amprion oder solche Dienstleister, die auf die Einhaltung der Unbundling-Anforderungen verpflichtet sind, zugreifen.

Bei kaufmännischen IT-Systemen (z.B. SAP-Systeme) hat Amprion einen eigenen Netzmandanten. Die Definition von Benutzerrollen und die Vergabe von Zugriffsrechten auf diese Mandanten liegt ausschließlich in ihrer Verantwortung. Damit ist für diese Systeme die Unbundling-Konformität gewährleistet.

Zur Stärkung des Wettbewerbs durch einfache und automatisierte Prozesse hat die BNetzA Festlegungen zum IT-basierten Datenaustausch mit den Marktteilnehmern¹ getroffen. Diese Festlegungen der BNetzA zum Datenaustausch und die daraus resultierenden IT-Strukturen werden von Amprion vollständig umgesetzt.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungsmanagement von zentraler Bedeutung. Das Berechtigungsmanagement für Amprion ist im „Leitfaden zur Regelung der IT-Berechtigungen“ verbindlich niedergelegt und betrifft unter anderem die Berechtigungen für IT-Anwendungen, Laufwerke, Verzeichnisse und E-Mail-Verteilerlisten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Leitfadens liegt im Personalbereich und bei der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit und wird entsprechend dokumentiert. Diese Regelung gilt auch für den Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern.

¹ Hierunter fallen auch folgende Festlegungen:

- Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE, BK-6-06-009) und
- Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom einschließlich des Austausches und des Clearings aller bilanzierungsrelevanten Daten (MABIS, BK6-07-002)

Mit den geschilderten Maßnahmen ist sichergestellt, dass unberechtigte Zugriffe auf die Daten von Amprion verhindert werden.

3.4 Marktauftritt der Amprion GmbH

Amprion ist eigenständig und unabhängig in allen Fragen des operativen Netzgeschäfts. Daher ist der Marktauftritt von Amprion nicht mit dem des Mutterkonzerns assoziierbar.

Mit der „Amprion GmbH“ wurde eine eigenständige Corporate Identity für den Übertragungsnetzbetreiber geschaffen.

Dazu passend ist ein eigenständiger Internetauftritt unter www.amprion.net eingerichtet, auf dem sich die mit dem Geschäftsbetrieb der Amprion zusammenhängenden Inhalte (z.B. Netzentgelte, Anschlussregeln) finden.

Diese Maßnahmen stellen sicher, dass Amprion als unverwechselbare Gesellschaft gegenüber den Marktteilnehmern auftritt.

Der Firmensitz von Amprion befindet sich in Dortmund. Die Systemführung von Amprion ist in Pulheim (Brauweiler) angesiedelt. Darüber hinaus gibt es in der Fläche auf Grund der Ausdehnung des Übertragungsnetzes eine Reihe von weiteren Technik-Standorten.

4 Unbundling-Pflichten der Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter von Amprion ist dazu verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben das Gleichbehandlungsprogramm sowie die Vorschriften des EnWG zu beachten. Ziel und Aufgabe ist es, ein von Nichtdiskriminierung und Vertrauen geprägtes Verhältnis zu allen Marktteilnehmern aufrechtzuerhalten und so zu einem funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten beizutragen.

4.1 Pflicht zur Vertraulichkeitswahrung sensibler Netzinformationen

Sensible Netzinformationen von Amprion (siehe Kap. 3.1) müssen von allen Mitarbeitern vertraulich behandelt werden und dürfen insbesondere nicht den konzernverbundenen Vertriebs-, Handels- oder Erzeugungsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden. Vertrauliche Behandlung von sensiblen Netzinformationen bedeutet die Nicht-Weitergabe dieser Informationen an alle in wettbewerblichen Bereichen tätigen Personen. Hiervon ausgenommen sind im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zulässige Informationsweitergaben an die jeweiligen Marktteilnehmer, z.B. Vertriebe hinsichtlich ihrer Bilanzkreise oder Kraftwerke hinsichtlich ihrer Zählwerte. Ausgenommen von der Pflicht zur Vertraulichkeitswahrung sind auch solche Informationen, die RWE AG im Rahmen ihrer Eigenschaft als Eigentümerin von Amprion weitergegeben werden dürfen.

Wirtschaftlich sensible Informationen Dritter sind insbesondere

- die Daten der an das Übertragungsnetz angeschlossenen Industriekunden (z.B. technische Anschlussdaten, Lastgänge, Geräteinformationen),
- die Bilanzkreisinformationen (z.B. Fahrpläne, Bilanzkreissaldo),
- die Lieferanteninformationen (z.B. versorgte Kunden, Energiemengen) und
- die Daten der einspeisenden Kraftwerke (z.B. Betriebszustand).

Amprion-eigene Netzinformationen, die Dritten wirtschaftliche Vorteile bringen können, sind insbesondere

- die Informationen über potenzielle Projekte von Netzkunden sowie Projektinformationen potenzieller Netzkunden (z.B. Kraftwerke),
- die bei der Netzführung erlangten Kenntnisse über Netzauslastungen, Regelenergieeinsatz etc.,
- die Informationen über Engpässe im Übertragungsnetz (etwa aufgrund von EEG-Verpflichtungen, an Kuppelstellen) und
- die Auswertungen des Übertragungsnetzes zur Markt- bzw. Wettbewerbssituation (z.B. Marktanteile einzelner Lieferanten).

Alle Mitarbeiter, die in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis von sensiblen Netzinformationen erlangen, haben im Umgang mit diesen Informationen insbesondere die folgenden besonderen Sorgfaltspflichten zu wahren.

- Unterlagen, die sensible Netzinformationen enthalten, dürfen zu keiner Zeit allgemein zugänglich ausliegen oder unverschlossen versendet werden,
- Unterlagen, die sensible Netzinformationen enthalten, müssen nach ihrer Verwendung entweder unzugänglich aufbewahrt oder sorgfältig vernichtet werden,
- passwortgeschützte Zugriffsrechte auf Datenbanken mit sensiblen Netzinformationen müssen derart sorgsam vergeben und ausgeübt werden, dass ein missbräuchlicher Zugriff durch Unbefugte verhindert wird.

Der Mitarbeiter ist selbst dann weiterhin zur Vertraulichkeitswahrung verpflichtet, wenn er in ein Unternehmen mit Erzeugungs-, Handels- oder Vertriebsaktivitäten wechselt.

Weitere, etwa aus dem Datenschutzgesetz resultierende oder vertragliche Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bleiben von diesem Gleichbehandlungsprogramm unberührt.

4.2 Pflicht zur strikten Gleichbehandlung der Marktteilnehmer

Alle Mitarbeiter haben bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit alle Marktteilnehmer strikt gleich zu behandeln. Damit einher geht das Verbot einer diskriminierenden Benachteiligung von Netzkunden und anderen Marktteilnehmern (z.B. Kraftwerke, Lieferanten, Bilanzkreisverantwortliche, Händler, Industriekunden). Dies bedeutet auch, dass Unternehmen, die Funktionen der Erzeugung, des Handels oder des Vertriebs von Strom wahrnehmen, gegenüber anderen nicht bevorzugt behandelt werden dürfen.

Mitarbeiter von Amprion dürfen in keinem Fall einzelne Marktteilnehmer aufgrund der Tatsache, dass diese sie zugleich einem bestimmten Energievertrieb, einer bestimmten Handels- oder Erzeugungsorganisation zugehörig sind, gegenüber anderen bevorzugt behandeln – umgekehrt dürfen sie Marktteilnehmer wegen Fehlens einer solchen Zugehörigkeit nicht benachteiligen. Diskriminierungsrelevant können insbesondere sein:

- das tatsächliche Verhalten bei der Netzkundenbetreuung
- das Festlegen der Netzzugangsbedingungen
- die operative Durchführung des Vertragsmanagements Netznutzung (Bilanzkreis-, Netzanschluss- und Netznutzungsverträge)
- Netzanschluss (z.B. Kraftwerke, Industriekunden)
- Energiebeschaffung (z.B. Regelenergie, Verlustenergie)
- Systemführung (z.B. Regelenergieeinsatz, Nutzungsunterbrechung)
- Bilanzkreismanagement
- Engpassmanagement

5 Unbundling bei Dienstleistern

Alle Dienstleister von Amprion unterliegen in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen der fachlichen Direktive durch Amprion. In allen Dienstleistungsverträgen bzw. Vereinbarungen von Amprion ist festgelegt, dass die Art und Weise der Dienstleistungserbringung unter Beachtung der Unbundling-Anforderungen zu erfolgen hat. Die Dienstleister sind ferner vertraglich verpflichtet, bei Weiterbeauftragungen die Einhaltung der Unbundling-Vorgaben durch den Subunternehmer sicherzustellen.

Die Dienstleistungsverträge bzw. Vereinbarungen berechtigen den Übertragungsnetzbetreiber und seinen Gleichbehandlungsbeauftragten dazu, effektive Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Unbundling-Vorgaben durch den Dienstleister überwachen zu können. Dies umfasst z.B. ein „jederzeitiges und uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht“ in alle Daten und Vorgänge.

6 Gleichbehandlungsmanagement

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen hat Amprion als Übertragungsnetzbetreiber einen Gleichbehandlungsbeauftragten für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms bestellt und überträgt diesem die nachfolgend näher beschriebenen Rechte und Pflichten.

6.1 Gleichbehandlungsmanagement bei der Amprion GmbH

Amprion hat einen Gleichbehandlungsbeauftragten unter folgenden Rahmenbedingungen berufen:

- Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Aufgabe weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsführung.
- Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat Zugang zu allen einschlägigen Daten von Amprion sowie zu allen Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält ohne Vorankündigung Zugang zu den Geschäftsräumen von Amprion.

Darüber hinaus kann der Gleichbehandlungsbeauftragte bereits jetzt auf Basis des Gesellschaftsvertrags von Amprion an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teilnehmen und hat dort ein jederzeitiges Vortragsrecht.

6.2 Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt auf Basis der Vorgaben des EnWG die folgenden Aufgaben wahr:

- Der Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms. Diesem gesetzlich verankerten Überwachungsauftrag kommt der Gleichbehandlungsbeauftragte nach, indem er sich der internen Revision als unabhängiger Prüfinstanz bedient. Dieses Konzept zur Überwachung der Unbundling-Konformität mit Hilfe der internen Revision wurde bei Amprion durch Beschluss der Geschäftsführung verbindlich eingeführt.

Im Rahmen der durchzuführenden, üblichen Revisionsprüfungen werden unbundlingrelevante Fragestellungen nach Vorgaben und im Auftrag des Gleichbehandlungsbeauftragten mitgeprüft. Über die hieraus resultierenden Prüfergebnisse wird zunächst ausschließlich der Gleichbehandlungsbeauftragte informiert. Einzelfallbezogen leitet dann der Gleichbehandlungsbeauftragte geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Unbundling-Konformität ein.

- Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der BNetzA jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die von Amprion getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahrs zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts vor und veröffentlicht diesen im Internet.
- Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht mit der BNetzA in ständigem Kontakt zu Fragen hinsichtlich der zukünftigen Unbundling-Anforderungen auf Grund der Entwicklungen der Unbundling-Vorgaben durch die EU, den deutschen Gesetzgeber bzw. die BNetzA selbst.

6.3 Gleichbehandlungsbeauftragter

Mit Wirkung zum 01.09.2009 wurde Dr. Peter Stelzner als Gleichbehandlungsbeauftragter von Amprion bestellt.

Kontaktdaten: Dr. Peter Stelzner

Adresse: RWE AG
Opernplatz 1
45128 Essen

E-Mail: peter.stelzner@rwe.com

Telefon: +49 281 201 2510

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht unter den obigen Kontaktdaten für jeden Mitarbeiter für eine einzelfallbezogene Beratung – auf Wunsch auch vertraulich – zur Verfügung.

6.4 Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten durch Führungskräfte und Mitarbeiter

Unterstützung durch die Führungskräfte

Die Leitungsebenen von Amprion tragen das Gleichbehandlungsprogramm aktiv mit. Sie sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben dem Gleichbehandlungsbeauftragten insbesondere alle für seine Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm Einsichtsrechte in notwendige Unterlagen und Zutrittsrechte zu Räumen und Gebäuden zu gewähren.

Vermittlungskonzept

Der Gleichbehandlungsbeauftragte führt Informations- und Schulungsveranstaltungen zu allen Fragestellungen des Unbundlings durch. Dabei steht die bedarfs- und zielgruppenorientierte Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms als wesentliches Instrument zur Umsetzung der Unbundling-Vorschriften im Vordergrund. Das Vermittlungskonzept basiert auf den Intentionen dieses Gleichbehandlungsprogramms. Es werden bedarfsweise sowohl allgemeine wie auch bereichsspezifische Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Darüber hinaus besteht für jeden Mitarbeiter die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen und vertraulichen Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten. In diesem Vermittlungskonzept wird jeder einzelne Mitarbeiter nicht nur als passiver Adressat des Gleichbehand-

lungsprogramms angesehen, sondern vielmehr als aktiver „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Unterstützung durch die Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei dessen Aufgabewahrnehmung aktiv zu unterstützen. Dies bedeutet insbesondere,

- ihm sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind und
- Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten anzuzeigen.

Entsprechende Hinweise dürfen keinesfalls zu Nachteilen für den jeweiligen Mitarbeiter führen.

Unbundling-Beschwerden

Es wird organisatorisch und prozessual sichergestellt, dass Unbundling-Beschwerden – z.B. wenn Netzkunden oder andere Marktteilnehmer diskriminiert fühlen – an den Gleichbehandlungsbeauftragten weitergeleitet werden, so dass er federführend eine Aufklärung des Sachverhaltes herbeiführen kann.

6.5 Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Amprion weist auf Grund gesetzlicher Vorgaben alle Mitarbeiter auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms hin. Im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen Pflichten aus diesem Gleichbehandlungsprogramm können die allgemeinen arbeitsrechtlichen Maßnahmen ausgelöst werden.

7 Abkürzungsverzeichnis

ACER	European Agency for the Cooperation of the Energy Regulators
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
EEX	European Energy Exchange
EG	Europäische Gemeinschaft
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EVU	Energieversorgungsunternehmen
EU	Europäische Union
GmbHG	GmbH-Gesetz
ISO	Independent System Operator
ITO	Independent Transmission Operator
MDL	Messdienstleister
MSB	Messstellenbetreiber
OTC	Over-the-Counter